

FORT- UND WEITERBILDUNGSORDNUNG DER ARCHITEKTENKAMMER NORDRHEIN- WESTFALEN

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen hat am 21.10.2023 gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 BauKaG NRW die folgende Fort- und Weiterbildungsordnung beschlossen:

I. Fortbildung der Mitglieder

§ 1 Fortbildung

(1) Um die Qualifikation und Leistungsfähigkeit zu erhalten, gehört es zu den Berufspflichten der Mitglieder nach § 33 Abs. 2 Nr. 4 BauKaG NRW, sich entsprechend der Fort- und Weiterbildungsordnung beruflich fortzubilden und sich über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten.

(2) Von der Pflicht zur Fortbildung ausgenommen sind Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und nicht mehr berufstätig sind, Mitglieder, die nicht mehr berufsfähig sind sowie Mitglieder, die an Hochschulen als Professorinnen oder Professoren oder Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren mit einem Umfang von mindestens 50 % der Lehrverpflichtung im Sinne der Lehrverpflichtungsverordnung NRW in ihrer jeweils geltenden Fassung tätig sind.

(3) Die Kammer kann geeignete Nachweise zum Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen verlangen.

§ 2 Fortbildungsveranstaltungen

(1) Als Fortbildungsveranstaltungen nach dieser Verordnung sind nur solche Formate zulässig, die Interaktionsmöglichkeiten zwischen der referierenden Person und den Teilnehmenden sowie zwischen den Teilnehmenden untereinander gewährleisten.

(2) Fortbildungsveranstaltungen in den Themenbereichen der Anlage sind insbesondere Seminare, Fachvorträge, Lehrgänge, Workshops, Kolloquien, Tagungen und Fachexkursionen.

(3) Fortbildungsveranstaltungen können sowohl in Präsenz als auch in der Form des E-Learnings (Offline- und Online-Veranstaltungen) angeboten und durchgeführt werden. E-Learning-Veranstaltungen können auch in der Form des Video-on-Demand (vorproduzierte (Teile von) Veranstaltungen, die gestreamt beziehungsweise zeitunabhängig besucht werden können) angeboten und durchgeführt werden. Hybrid-Veranstaltungen (Veranstaltungen, die sowohl Online- als auch Offline-Teile beinhalten) sind ebenfalls zulässig.

(4) Die durchgängige Anwesenheit der Teilnehmenden einer Veranstaltung muss durch die veranstaltende Person oder Organisation über geeignete Instrumente sichergestellt werden und dauerhaft nachweisbar sein.

§ 3 Fortbildungsträger, Qualitätsanforderungen

(1) Die Fortbildungsveranstaltungen von Architekten- und Ingenieurkammern und deren Akademien werden allgemein anerkannt.

(2) Die Kammer erkennt Fortbildungsveranstaltungen von Dritten (externe Fortbildungsveranstaltungen) auf Antrag an, wenn es sich um qualifizierte Veranstaltungen gemäß § 2 zu Themenbereichen der Anlage handelt und die Vorgaben dieser Fort- und Weiterbildungsordnung erfüllt werden

(3) Der Antrag auf Anerkennung gemäß Absatz 2 ist durch die veranstaltende Person oder veranstaltende Organisation so rechtzeitig zu stellen, dass die Anerkennung vor der Durchführung der Veranstaltung erfolgen kann.

(4) Allgemein anerkannt werden auch externe Fortbildungsveranstaltungen, wenn die Veranstaltungen den Vorgaben dieser Fort- und Weiterbildungsordnung oder einer vergleichbaren Fort- und Weiterbildungsordnung im Wesentlichen entsprechen und aus diesem Grund bereits von einer anderen Länderarchitektenkammer anerkannt sind.

§ 4 Auswahl der Fortbildungsthemen

Die Mitglieder wählen die Fortbildungsthemen aus dem Themenkatalog der Anlage dieser Fort- und Weiterbildungsordnung entsprechend ihren beruflichen Aufgaben und individuellen Bedürfnissen aus.

§ 5 Umfang der Fortbildung

(1) Der Umfang der Fortbildung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Jedes zur Fortbildung verpflichtete Mitglied hat pro Kalenderjahr mindestens 16 Fortbildungspunkte zu erbringen. Hierbei entspricht ein Fortbildungspunkt einer Unterrichtseinheit von 45 Minuten.

(2) Wird die Fortbildungspflicht aus Absatz 1 nicht oder nicht in vollem Umfang binnen eines Kalenderjahres erbracht, kann die Kammer dem zur Fortbildung verpflichteten Mitglied gestatten, die Fortbildung im folgenden Jahr nachzuholen.

§ 6 Nachweis der Fortbildung

Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Anforderung der Kammer 16 Fortbildungspunkte kalenderjährlicher Fortbildung nachzuweisen, die den Vorgaben dieser Fort- und Weiterbildungsordnung entspricht. Die Teilnahme ist durch Bescheinigungen, aus denen Trägerschaft, ggf. Anerkennung der Länderarchitektenkammer, Inhalt und Umfang der Fortbildungsmaßnahmen ersichtlich sind, nachzuweisen.

§ 7

Nachweis und Überprüfung der Fortbildung

Bei 10 % der Mitglieder, die durch eine zufällige Stichprobe ermittelt werden, sowie aus besonderem Anlass, wird festgestellt, ob der Mindestumfang der Fortbildung erreicht ist.

II. Weiterbildung der Absolventinnen und Absolventen im Berufspraktikum

§ 8

Weiterbildung für Absolventinnen und Absolventen

(1) Die Absolventin oder der Absolvent hat sich als Teil der berufspraktischen Tätigkeit weiterzubilden und dies nachzuweisen. Umfang und Inhalt der Weiterbildung im Einzelnen richten sich nach der DVO BauKaG NRW.

(2) Für die Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen der Architektenkammer NRW und ihrer Akademie gilt § 3 Abs. 1 entsprechend.

(3) Eine vorherige Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen, die im Ausland durchgeführt werden, findet nicht statt.

(4) Im Übrigen gelten § 2 sowie § 3 Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend.

III. Schlussvorschriften

§ 9

Verwaltungsvorschriften; Inkrafttreten

(1) Näheres kann die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen in Verwaltungsvorschriften regeln.

(2) Diese Fort- und Weiterbildungsordnung wurde nach Information und Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (VHMPG NRW) in der jeweils gültigen Fassung von der Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen am 21.10.2023 beschlossen und vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt, durch den Präsidenten der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen am 23.11.2023 ausgefertigt, im Deutschen Architektenblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Fort- und Weiterbildungsordnung vom 24.10.2015 tritt gleichzeitig außer Kraft.

§ 10

Gender-Klausel

In dieser Fort- und Weiterbildungsordnung wird für sämtliche erwähnte Personen ausschließlich die weibliche und männliche Sprachform verwendet. Hierin soll keine Bevorzugung des weiblichen und männlichen Geschlechts und keine Diskriminierung weiterer Geschlechter zum Ausdruck kommen. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit der leichteren Verständlichkeit seines Inhalts.

	Architektur	Innenarchitektur	Landschaftsarchitektur	Stadtplanung
Bau- und Stadtbaukultur				
insbesondere	Architektur- und Planungstheorie Bau- und Stadtbaugeschichte Planungswettbewerbe Denkmalpflege Kunst im Planungs- und Bauwesen Planungssoziologie und -geschichte	Architektur- und Planungstheorie Bau- und Stadtbaugeschichte Planungswettbewerbe Denkmalpflege Kunst im Planungs- und Bauwesen Planungssoziologie und -geschichte	Architektur- und Planungstheorie Bau- und Stadtbaugeschichte Planungswettbewerbe Denkmalpflege Kunst im Planungs- und Bauwesen Planungssoziologie und -geschichte	Architektur- und Planungstheorie Bau- und Stadtbaugeschichte Planungswettbewerbe Denkmalpflege Kunst im Planungs- und Bauwesen Planungssoziologie und -geschichte
Nachhaltigkeit und Umweltschutz				
insbesondere	Klimafolgenanpassung Emissions- und Immissionschutz Boden- und Naturschutz Nachhaltiges und ressourcenschonendes Planen und Bauen Zertifizierung von Quartieren, Gebäuden und Freianlagen Energie Lebenszyklusbetrachtung	Klimafolgenanpassung Emissions- und Immissionschutz Boden- und Naturschutz Nachhaltiges und ressourcenschonendes Planen und Bauen Zertifizierung von Quartieren, Gebäuden und Freianlagen Energie Lebenszyklusbetrachtung	Klimafolgenanpassung Emissions- und Immissionschutz Boden- und Naturschutz Nachhaltiges und ressourcenschonendes Planen und Bauen Zertifizierung von Quartieren, Gebäuden und Freianlagen Energie Lebenszyklusbetrachtung	Klimafolgenanpassung Emissions- und Immissionschutz Boden- und Naturschutz Nachhaltiges und ressourcenschonendes Planen und Bauen Zertifizierung von Quartieren, Gebäuden und Freianlagen Energie Lebenszyklusbetrachtung
Planung und Gestaltung				
insbesondere	Landes- und Regionalplanung Bauleitplanung Informelle Planung Objektplanung Barrierefreiheit Sicherheit und Prävention Mobilität Darstellungstechniken Material, Farbe, Licht	Landes- und Regionalplanung Bauleitplanung Informelle Planung Objektplanung Barrierefreiheit Sicherheit und Prävention Mobilität Darstellungstechniken Material, Farbe, Licht	Landes- und Regionalplanung Bauleitplanung Informelle Planung Objektplanung Barrierefreiheit Sicherheit und Prävention Mobilität Darstellungstechniken Material, Farbe, Licht	Landes- und Regionalplanung Bauleitplanung Informelle Planung Objektplanung Barrierefreiheit Sicherheit und Prävention Mobilität Darstellungstechniken Material, Farbe, Licht

	Architektur	Innenarchitektur	Landschaftsarchitektur	Stadtplanung
Aus- und Durchführung				
insbesondere	Technische Regelwerke und Normen Baukonstruktion Tragwerksplanung Bauphysik, - chemie, -biologie Baustofftechnologie Brandschutz Schall- und Wärmeschutz Gebäude- und Versorgungstechnik Bauschadensanalyse Handwerkliche Techniken	Technische Regelwerke und Normen Baukonstruktion Tragwerksplanung Bauphysik, - chemie, -biologie Baustofftechnologie Brandschutz Schall- und Wärmeschutz Gebäude- und Versorgungstechnik Bauschadensanalyse Handwerkliche Techniken	Technische Regelwerke und Normen Baukonstruktion Tragwerksplanung Bauphysik, - chemie, -biologie Baustofftechnologie Brandschutz Schall- und Wärmeschutz Gebäude- und Versorgungstechnik Bauschadensanalyse Handwerkliche Techniken	Technische Regelwerke und Normen Baukonstruktion Tragwerksplanung Bauphysik, - chemie, -biologie Baustofftechnologie Brandschutz Schall- und Wärmeschutz Gebäude- und Versorgungstechnik Bauschadensanalyse Handwerkliche Techniken
Planungs-, Bau- und Projektmanagement				
insbesondere	Projektentwicklung Projektmanagement, -steuerung Qualitätsmanagement, Controlling Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung Objektüberwachung Arbeitsschutz, Baustellensicherheit Sachverständigentätigkeit	Projektentwicklung Projektmanagement, -steuerung Qualitätsmanagement, Controlling Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung Objektüberwachung Arbeitsschutz, Baustellensicherheit Sachverständigentätigkeit	Projektentwicklung Projektmanagement, -steuerung Qualitätsmanagement, Controlling Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung Objektüberwachung Arbeitsschutz, Baustellensicherheit Sachverständigentätigkeit	Projektentwicklung Projektmanagement, -steuerung Qualitätsmanagement, Controlling Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung Objektüberwachung Arbeitsschutz, Baustellensicherheit Sachverständigentätigkeit
Planungs- und Bauökonomie				
insbesondere	Betriebswirtschaft Bau- und Immobilienwirtschaft Kostenplanung Finanzierung und Förderung	Betriebswirtschaft Bau- und Immobilienwirtschaft Kostenplanung Finanzierung und Förderung	Betriebswirtschaft Bau- und Immobilienwirtschaft Kostenplanung Finanzierung und Förderung	Betriebswirtschaft Bau- und Immobilienwirtschaft Kostenplanung Finanzierung und Förderung

	Architektur	Innenarchitektur	Landschaftsarchitektur	Stadtplanung
Recht				
insbesondere	Planungsrecht Bauordnungsrecht Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzrecht Immobilien- und Grundstücksrecht Nachbarrecht Denkmalrecht Vergaberecht Vertragsrecht Honorarrecht Haftungsrecht Arbeitsrecht Urheberrecht Datenschutzrecht	Planungsrecht Bauordnungsrecht Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzrecht Immobilien- und Grundstücksrecht Nachbarrecht Denkmalrecht Vergaberecht Vertragsrecht Honorarrecht Haftungsrecht Arbeitsrecht Urheberrecht Datenschutzrecht	Planungsrecht Bauordnungsrecht Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzrecht Immobilien- und Grundstücksrecht Nachbarrecht Denkmalrecht Vergaberecht Vertragsrecht Honorarrecht Haftungsrecht Arbeitsrecht Urheberrecht Datenschutzrecht	Planungsrecht Bauordnungsrecht Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzrecht Immobilien- und Grundstücksrecht Nachbarrecht Denkmalrecht Vergaberecht Vertragsrecht Honorarrecht Haftungsrecht Arbeitsrecht Urheberrecht Datenschutzrecht
Digitalisierung				
insbesondere	Smart cities, smart buildings Digitalisierung der Planungs- und Bauprozesse (BIM, augmented reality usw.) Digitale Fabrikation Digitale Vermessungstechniken Automation Künstliche Intelligenz Fachsoftware Dateninfrastruktur und -sicherheit	Smart cities, smart buildings Digitalisierung der Planungs- und Bauprozesse (BIM, augmented reality usw.) Digitale Fabrikation Digitale Vermessungstechniken Automation Künstliche Intelligenz Fachsoftware Dateninfrastruktur und -sicherheit	Smart cities, smart buildings Digitalisierung der Planungs- und Bauprozesse (BIM, augmented reality usw.) Digitale Fabrikation Digitale Vermessungstechniken Automation Künstliche Intelligenz Fachsoftware Dateninfrastruktur und -sicherheit	Smart cities, smart buildings Digitalisierung der Planungs- und Bauprozesse (BIM, augmented reality usw.) Digitale Fabrikation Digitale Vermessungstechniken Automation Künstliche Intelligenz Fachsoftware Dateninfrastruktur und -sicherheit

	Architektur	Innenarchitektur	Landschaftsarchitektur	Stadtplanung
Büro- und Selbstmanagement				
insbesondere	Existenzgründung, Unternehmensentwicklung	Existenzgründung, Unternehmensentwicklung	Existenzgründung, Unternehmensentwicklung	Existenzgründung, Unternehmensentwicklung
	Büroführung und Bürobetrieb	Büroführung und Bürobetrieb	Büroführung und Bürobetrieb	Büroführung und Bürobetrieb
	Personalentwicklung	Personalentwicklung	Personalentwicklung	Personalentwicklung
	Akquisition	Akquisition	Akquisition	Akquisition
	Marketing	Marketing	Marketing	Marketing
	Projektstrategien	Projektstrategien	Projektstrategien	Projektstrategien
	Kommunikation	Kommunikation	Kommunikation	Kommunikation
	Moderation	Moderation	Moderation	Moderation
	Mediation	Mediation	Mediation	Mediation
	Selbst- und Zeitmanagement	Selbst- und Zeitmanagement	Selbst- und Zeitmanagement	Selbst- und Zeitmanagement